

DAS NEUE EU-ENERGIELABEL

Umsetzung im Online-Handel

ZUSAMMENFASSUNG

Eine Untersuchung des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Thema „Das neue EU-Energielabel: Umsetzung im Online-Handel“ hat mittels eines Marktchecks festgestellt, dass Online-Händler ihren gesetzlichen Verpflichtungen nicht in jedem Fall nachkommen und Verbraucherinnen und Verbrauchern¹ notwendige Informationen zur neuen Energieverbrauchskennzeichnung nicht immer transparent zur Verfügung stellen. Untersucht wurden 145 Produkte in 34 Online-Shops² im Zeitraum vom 24.03.2021 bis zum 10.04.2021. Detailliertere Informationen zum rechtlichen Hintergrund folgen unter Kennzeichnungspflichten im Internet .

Die gesetzlichen Vorgaben sehen vor, dass Werbung und Kaufangebote der meisten herkömmlichen Haushaltsgeräte im Internet in der üblichen Ausführung und Produktgröße seit Ablauf der Umstellungsfrist im März 2021 in den vier Produktgruppen Haushalts-Geschirrspüler, Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Haushalts-Waschtrockner, Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke sowie elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte und Monitore mit dem neuen Energielabel ausgezeichnet sein müssen.

Bei den Angeboten in den untersuchten Online-Shops wurde zwar mehrheitlich (bei 69 Prozent der untersuchten Produkte) das neue Energielabel in das Angebot eingefügt. Dennoch wurde bei annähernd jedem fünften Produkt (19 Prozent) von den Online-Händlern noch das alte Energielabel verwendet und bei 12 Prozent der Geräte fand sich auf den untersuchten Produktseiten gar kein Energielabel. Auf beinahe jeder fünften Produktseite (19 Prozent) war zudem kein Produktdatenblatt zu finden.

Der vzbv fordert, dass

- die Online-Händler die Kennzeichnungspflichten für das neue EU-Energielabel entsprechend den neuen gesetzlichen Vorschriften vollständig umsetzen,
- die zuständigen Marktüberwachungsbehörden die Umsetzung der neuen gesetzlichen Vorschriften für das neue EU-Energielabel angemessen überprüfen.

Der vzbv hat den Online-Marktcheck im Rahmen seiner zivilrechtlichen Rechtsdurchsetzungsbefugnisse darüber hinaus zum Anlass für die Einleitung von Unterlassungsverfahren genommen.

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter.

Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes

² Online-Shops bieten zum Teil auch einen Online-Marktplatz für andere Verkäufer an und sind daher nicht immer auch die Person, die das angebotene Produkt verkauft. Im Rahmen dieser Untersuchung handelt es nur dann um die für das Angebot verantwortliche Person, wenn die Bezeichnung „Händler“ oder „Online-Händler“ verwendet wird.

1. AUSGANGSSITUATION

Das Energielabel wurde 1994 für eine Vielzahl von Haushaltsgeräten eingeführt. Verbraucher werden bei ihren Kaufentscheidungen für Haushaltsgeräte³ anhand von Bewertungskriterien über den ausgewiesenen Energieverbrauch der gewünschten Produkte informiert. Das europäische Energielabel soll Verbrauchern eine Orientierungshilfe darüber geben, wie sparsam Geräte im Hinblick auf deren Energieverbrauch sind. Damit ein verbraucherfreundlicher Vergleich des Energieverbrauches möglich werden konnte, wurden Haushaltsgeräten sieben, mit Buchstaben gekennzeichnete Effizienzklassen zugeordnet. Dabei reichte das Effizienzspektrum bei der Einführung von A bis G. Zweck des Energielabels ist jedoch nicht nur, Verbrauchern eine Entscheidungshilfe für ihren Einkauf an die Hand zu geben. Zugleich soll es einen Ansporn für Hersteller schaffen, noch umweltschonendere und energieeffizientere Produkte zu produzieren⁴.

In den ersten Jahren führte die Einführung des EU-Energielabels tatsächlich zu jährlichen Energieeffizienzsteigerungen, mit Beginn der 2000er-Jahre wurden jedoch zunehmend rückläufige Steigerungsraten verzeichnet.⁴ Aufgrund des technischen Fortschrittes verschwanden Geräte mit schlechten Effizienzwerten vom Markt, was dazu führte, dass im Jahr 2008 beinahe alle elektrischen Geräte in der höchsten Effizienzkategorie „A“ zu finden waren. Das Energielabel verlor damit nicht nur für die Verbraucher seinen Wert als Kaufentscheidungshilfe, es ging auch gleichzeitig für die Hersteller der Anreiz verloren, energieeffizientere Produkte zu entwickeln. Eine Modifikation der Effizienzklassen wurde notwendig, welche schließlich mit der im Jahr 2010 in Kraft getretenen EU-Rahmenrichtlinie (2010/30/EU) eingeläutet wurde. Weitere Anpassungen folgten mit Vorgaben in den jeweiligen gerätespezifischen Verordnungen. Um Verbrauchern aufzuzeigen, dass es über die Effizienzkategorie „A“ hinaus effizientere Geräte gibt, wurde die Skala um bis zu 3 Stufen A+, A++ und A+++ erweitert⁶.

Laut einer von der Europäischen Kommission in Auftrag gegebenen „Eurobarometer“-Meinungsumfrage aus dem Jahr 2019 erfreut sich das EU-Energielabel innerhalb Europas einer großen Beliebtheit. Es ist nicht nur sehr vielen Menschen in Europa bekannt (93 Prozent), sondern eine deutliche Mehrheit der Europäer weiß auch, wofür es steht (79 Prozent) und berücksichtigt es beim Kauf elektrischer Geräte (79 Prozent)⁵. Auch für deutsche Verbraucher spielt das Thema Energieeffizienz beim Kauf von Haushaltsgeräten eine große Rolle. Energieeffizienz ist laut einer aktuellen Studie des Marktforschungsinstituts GfK „der wichtigste Kauftreiber für Haushaltsgeräte in Deutschland.“⁶ Dabei hat das Energielabel für ein Großteil der Konsumenten (82 Prozent) einen Einfluss auf ihre Kaufentscheidungen, und 70 Prozent der Verbraucher geben an, dass Energieeffizienz sogar das ausschlaggebende Kriterium bei der finalen Kaufentscheidung war.⁹

2. DAS NEUE EU-ENERGIELABEL

In den letzten Jahren ging die Erweiterung der Skala für Verbraucher erneut mit einem zunehmenden Verlust der Aussagekraft des Energielabels einher. Die gewünschte Orientierungsfunktion führte ins Leere, da das „+“-Spektrum kaum noch Effizienzunterschiede

³ Vgl. Europäische Kommission (2021): Energielabel und Ökodesign, online unter: https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/about_de (abgerufen am 08.06.2021) ⁴ Vgl. ebd.

⁴ Vgl. Stamminger, Geppert (2015): Energielabel: Fluch oder Segen für Verbraucher? In: Der verantwortungsvolle Verbraucher Aspekte des ethischen, nachhaltigen und politischen Konsums, hg. von Christian Bala und Wolfgang Schuldzinski, 109-121. Beiträge zur Verbraucherforschung 3. Düsseldorf: Verbraucherzentrale ⁶ Vgl. Stamminger, Geppert (2015): Energielabel: Fluch oder Segen für Verbraucher?

⁵ Vgl. Eurobarometer Special 492 – Europeans' attitudes on EU energy policy, May 2019

⁶ GfK (2021): Energielabels sind wichtige Entscheidungsanker für Konsumenten <https://www.gfk.com/de/presse/Energy-Labels-Germany> (abgerufen am 06.06.2021) ⁹ Vgl. ebd.

zwischen den Geräten erkennen ließ. Verbrauchern konnte damit eine energiebewusste Kaufentscheidung nur noch eingeschränkt gelingen. Um die eigentliche Rolle des Energielabels als klare Kaufentscheidungshilfe für Verbraucher wiederherzustellen, hat die EU-Kommission für einige Geräte jüngst eine Reform der Energielabel auf den Weg gebracht.⁷ Im Zuge dessen trat im Jahr 2017 eine neue Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 in Kraft, mit der die Richtlinie 2010/30/EU aufgehoben wurde.⁸ In der Folge traten unter anderem auch neue gerätespezifische Verordnungen für die nachfolgenden Produktgruppen mit Geltung zum 01.03.2021⁹ in Kraft:

- Haushalts-Geschirrspüler
- Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Haushalts-Waschtrockner
- Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke
- Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte und Monitore

Für Lichtquellen gelten in naher Zukunft (überwiegend ab 01.09.2021) neue Regelungen. Die Anpassungen weiterer Produktgruppen sollen folgen, sodass bis spätestens 2030 alle Produktgruppen auf das neue Energielabel umgestellt sind.¹³

Neben veränderten Berechnungsmethoden oder einigen Neuerungen in Bezug auf Verbraucherinformationen (z. B. die zusätzliche Abbildung eines QR-Codes für detaillierte Produktinformationen) ist das zentrale Element des reformierten Energielabels die Neueinstufung der bisherigen Energieeffizienzklassen. Die Klassen bestehender Geräte wurden heruntergestuft und auf die Klassen A+++, A++, A+ wird dabei gänzlich verzichtet. So kann ein Gerät mit der bisher besten Effizienzkategorie A+++ bei gleichbleibendem Energieverbrauch nach der Neueinstufung in Klasse B oder in einer deutlich schlechteren Effizienzkategorie zu finden sein. Vorerst wird die Effizienzkategorie A nicht vergeben sein. Damit soll sichergestellt werden, dass für Hersteller der Anreiz für die Entwicklung energieeffizienterer Modelle bestehen bleibt. Die neuen Energielabel greifen die ursprünglichen Effizienzklassen A bis G wieder auf, wobei A die beste und G die schlechteste Effizienzkategorie darstellt.¹⁰

Zu den Änderungen beim Energielabel:

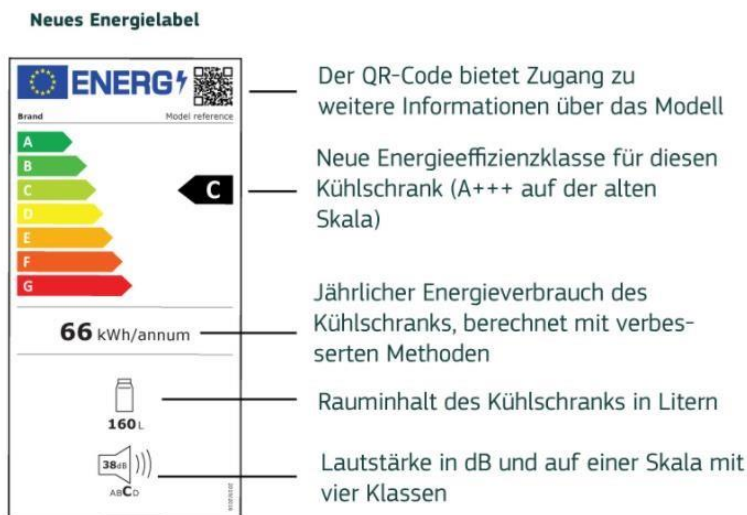
Abbildung 1: Das neue Energielabel am Beispiel eines Kühlschranks

⁷ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Das neue Energielabel, online unter: <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEf/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-labeluebersicht.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2021)

⁸ Vgl. BAM - Netzwerke - Ökodesign-Energielabel - Rahmenverordnung zur Energieverbrauchskennzeichnung (abgerufen am 15.06.2021)

⁹ Einige wenige Normen der relevanten Verordnungen gelten bereits seit einem früheren Datum. ¹³ Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2021): Das neue Energielabel, online unter: <https://www.deutschland-machts-effizient.de/KAENEf/Redaktion/DE/Standardartikel/Dossier/A-labeluebersicht.html> (zuletzt abgerufen am 15.06.2021)

¹⁰ Vgl. ebd.



Quelle: Europäische Kommission (2021): Energielabel und Ökodesign

Im Zuge der Einführung sollen Verbraucher im Rahmen gezielter Informationskampagnen über die mit dem neuen Energielabel einhergehenden Änderungen informiert werden.¹¹

Laut einer im Februar 2021 erfolgten repräsentativen Bevölkerungsbefragung waren die anstehenden Änderungen – einen Monat vor Neueinführung – 46 Prozent der Verbraucher nicht bekannt. Mehr als ein Drittel der Verbraucher (37 Prozent) wusste zwar, dass sich etwas ändert, konnte aber nicht genau erklären, welche Änderungen es im Einzelnen sein werden.¹²

Wurde den Befragten erläutert, dass die neuen Energielabel wieder zu einer besseren Unterscheidbarkeit der Energieeffizienz der Produkte führen sollen, sprach sich eine knappe Mehrheit (54 Prozent) für die neuen Energielabel aus.

Lediglich jeder Neunte (11 Prozent) zeigte sich ablehnend gegenüber den Änderungen.¹⁷ Die Befragung zeigte ebenfalls, dass für Verbraucher die Umstellung auf die neuen Energielabel auch mit Unsicherheiten einhergeht. So befürchtet „(...) immerhin ein Drittel der Befragten, dass sie – zumindest in der Anfangszeit – Schwierigkeiten bei der Umgewöhnung haben werden.“¹³

Die anfänglichen Schwierigkeiten bei der Umgewöhnung dürften über den Zeitraum hinausgehen, der den Händlern für den Austausch der Energielabel bleibt. Ab dem 01.03.2021 hatten Händler bei den oben genannten Produkten 14 Arbeitstage Zeit, um die alten Energielabel gegen die neuen auszutauschen. Dies galt auch für den Online-Handel.¹⁴ Abgesehen von wenigen Ausnahmen¹⁵ dürfen seitdem nur noch die neuen Energielabel für die vier oben genannten Produktgruppen verwendet werden.

¹¹ Vgl. Europäische Kommission (2021): Energielabel und Ökodesign, online unter: https://ec.europa.eu/info/energy-climate-change-environment/standards-tools-and-labels/products-labelling-rules-and-requirements/energy-label-and-ecodesign/about_de (abgerufen am 08.06.2021)

¹² Vgl. Repräsentative Umfrage von YouGov im Auftrag der gfu Consumer & Home Electronics GmbH. Mehr als 2.000 Befragte in Deutschland im Zeitraum 3. bis 5. Februar 2021. <https://gfu.de/das-ende-von-doppelplus-unddreifachplus/> (abgerufen am 06.06.2021) ¹⁷ Vgl. ebd.

¹³ Vgl. ebd.

¹⁴ Vgl. Art. 11 Abs. 13 Buchst. c VO (EU) 2017/1369

¹⁵ S. hierzu die Ausführungen unter 5 zu Haushalts-Geschirrspülern.

3. KENNZEICHNUNGSPFLICHTEN IM INTERNET

Die Kennzeichnungspflichten im Internet werden nachfolgend beispielhaft anhand der Vorgaben für elektronische Displays dargestellt.¹⁶

Händler müssen beim Fernabsatz von elektronischen Displays (einschließlich Fernsehgeräten, Monitoren etc.)¹⁷ über das Internet gemäß Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2013 sicherstellen, dass das Label und das Produktdatenblatt gemäß Anhang VIII bereitgestellt werden.¹⁸ Fernabsatz bezeichnet das Anbieten zum Kauf, zur Miete oder zum Ratenkauf auf einem Wege, bei dem davon ausgegangen werden muss, dass der potenzielle Kunde das Produkt nicht ausgestellt sieht wie z. B. über das Internet. Das Label muss sich dabei in der Nähe des Produktpreises befinden und gut sichtbar und leserlich sein.¹⁹

Das Label selbst entspricht der Darstellung in der *Abbildung 1*, oben erläutert am Beispiel eines Kühlschranks. Es muss aber nicht unmittelbar auf der entsprechenden Internetseite abgebildet werden. Ausreichend ist es, wenn es durch einen der folgenden Pfeile symbolisiert wird, siehe *Abbildung 2* (hier beispielhaft abgebildet für ein Produkt mit der Energieeffizienzklasse B).

Abbildung 2: Beispiel: Pfeil gem. Anhang VIII der VO (EU) 2019/2013



Wenn der Internetnutzer den Pfeil anklickt oder mittels Maus-Rollover berührt, muss das Label aber im Ganzen sichtbar werden – sei es als Pop-up-Fenster oder auf einer neuen Registerkarte etc.

Der Pfeil, der das Label symbolisiert, muss dabei in der Nähe des Produktpreises dargestellt werden. Darüber hinaus sind weitere Details zu berücksichtigen:

- der Pfeil muss in der Farbe der Energieeffizienzklasse abgebildet sein, die sich aus dem Label ergibt,
- der Buchstabe der Energieeffizienzklasse muss in einer Schriftgröße abgebildet sein, die der des Preises entspricht,
- der Buchstabe der Energieeffizienzklasse muss zu 100 Prozent in weißer Farbe in Calibri (fett) abgebildet werden,
- der Bereich der verfügbaren Energieeffizienzklassen (bzw. das Spektrum) muss zu 100 Prozent in schwarzer Farbe gestaltet sein,
- der Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse muss zudem in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils positioniert sein und der Pfeil und der Buchstabe der Energieeffizienzklasse muss eine sichtbare, zu 100 Prozent schwarze Umrandung aufweisen und
- der Pfeil muss gut sichtbar und lesbar sein.

¹⁶ Bezüglich der Vorgaben für die Kennzeichnung der sonstigen, oben auf Seite 3 aufgeführten Produktgruppen existieren nur geringfügige Abweichungen, die im Rahmen dieses Markt-Checks keine Rolle spielen oder andernfalls im weiteren Verlauf kurz erwähnt werden.

¹⁷ Die Anforderungen an die Kennzeichnung gelten unter anderem nicht für elektronische Displays mit einer Fläche von weniger als 100 cm², digitale Fotorahmen sowie in andere Elektrogeräte eingebaute Displays (s. Art. 1 VO (EU) 2019/2013).

¹⁸ Weitere Vorgaben zur Darstellung des Labels und des Produktdatenblatts befinden sich in den Anhängen III und V.

¹⁹ Außerdem muss das Label selbst den Anforderungen in Anhang III der VO (EU) 2019/2013 entsprechen.

Auch das Produktdatenblatt kann mittels eines Links symbolisiert werden, der gut sichtbar und leserlich die Angabe „Produktdatenblatt“ enthalten sollte. In jedem Fall sollte der Link inhaltlich als elektronischer Verweis erkennbar sein²⁰. Der Hinweis auf das Produktdatenblatt muss ebenfalls in der Nähe des Produktpreises platziert werden.²¹

Außerdem müssen Händler in jeder visuell wahrnehmbaren Werbung für ein bestimmtes Modell eines elektronischen Displays im Internet gem. Art. 4 Buchst. d VO (EU) 2019/2013 die Energieeffizienzklasse und den für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen angeben²².

Bei Verwendung des oben abgebildeten Pfeils ergibt sich der verfügbare Bereich bzw. das Spektrum der Energieeffizienzklassen aus der Angabe „A ← G“.

Um festzustellen, inwieweit Händler ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und Verbrauchern notwendige Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung transparent zur Verfügung stellen, prüfte der vzbv anhand eines Online-Marktchecks, ob und in welcher Form die neuen Energielabel zum Untersuchungszeitpunkt für die Verbraucher bereitgestellt wurden bzw. inwieweit die neuen Vorgaben umgesetzt wurden. Aufgrund der Corona-Pandemie²³ und den damit verbundenen Einschränkungen zum Zeitpunkt der Einführung der neuen Energielabel wurde auf eine Prüfung im stationären Handel verzichtet.

4. VORGEHENSWEISE

Für den Online-Marktcheck wurden nach Ablauf der Übergangsfrist zwischen 24.03.2021 und 10.04.2021 acht verschiedene Produktgruppen bei insgesamt 34 Online-Shops²⁴ ausgewertet. Die Auswahl erfolgte auf Grundlage eines Rankings der Top 100 Online-Shops in Deutschland nach Umsatz des Jahres 2019²⁵. Im Rahmen des Online-Marktchecks wurden ausschließlich die Produkte überprüft, deren Änderungen überwiegend seit dem 01.03.2021 gelten. Bei den ausgewählten 34 Online-Shops wurde mindestens ein Gerät in den für die Untersuchung relevanten Produktgruppen angeboten³¹. Daraus ergab sich die folgende Verteilung über die Produktgruppen:

Haushalts-Geschirrspüler

- Geschirrspüler 17 Geräte

Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner

- Waschmaschinen 19 Geräte

²⁰ BGH, Urteil vom 06.04.2017, Az. I ZR 159/16 Rn. 23

²¹ Vorgaben zum notwendigen Inhalt des Produktdatenblatts befinden sich in Anhang V der VO (EU) 2019/2013.

²² Der in Art. 4 Buchst. d genannte Anhang VII der VO (EU) 2019/2013 gilt nicht beim Fernabsatz über das Internet. Wie sich aber bereits aus der Rahmenverordnung (EU) 2017/1369 ergibt, ist zumindest die Energieeffizienzklasse und der für das Label verfügbare Bereich der Energieeffizienzklassen in jeglicher Werbung immer anzugeben.

²³ Vor dem Hintergrund von Covid-19-Pandemie hat die Kommission in der Bekanntmachung (2020/C 182/02) zudem darauf hingewiesen, dass die Fristen bzgl. der neuen Energiekennzeichnungsvorgaben grundsätzlich einzuhalten sind, die Mitgliedsstaaten jedoch dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit angemessen Rechnung tragen und von den Herstellern nachgewiesene außergewöhnliche und unvorhersehbare Umstände aufgrund der COVID-19-Krise, berücksichtigen sollen, die es ihnen unmöglich machen, ihre Pflichten aus den Verordnungen über die Energieverbrauchskennzeichnung zu erfüllen sowie die Tatsache, dass die Hersteller in der Lage sein müssen, ihre Produkte weiterhin in Verkehr zu bringen, insbesondere diejenigen, die sich derzeit in ihren Lagern befinden. Für die rechtliche Bewertung wird hierauf allerdings nicht über die – ohnehin vorgesehene – Ausnahmeregelung in Art. 11 Abs. 13 Buchst. b VO (EU) 2017/1369 hinaus Bezug genommen.

²⁴ Die ausgewählten 34 Online-Shops bieten zum Teil auch einen Online-Marktplatz für andere Verkäufer an und sind daher nicht immer mit den Online-Händlern identisch, die die Produkte im Einzelfall anbieten. Nur wenn die Bezeichnung „Händler“ oder „Online-Händler“ verwendet wird, handelt es sich auch um die für das Angebot verantwortliche Person.

²⁵ EHI Retail Institute; ecommerceDB.com, 2019 (abgerufen am 24.06.2021) ³¹ Stand: 10.03.2021

- Waschtrockner 16 Geräte

Kühl- und Gefriergeräte (einschl. Weinlagerschränke)

- Kühlschränke 23 Geräte
- Gefrierschränke 21 Geräte
- Weinlagerschränke 6 Geräte

Elektronische Displays (vormals nur Fernseher, nun Monitore)

- Fernseher 20 Geräte
- Monitore 23 Geräte

Eine vollständige Übersicht der untersuchten Online-Shops und der dort jeweils untersuchten Produkte kann nachfolgender Tabelle 1 entnommen werden. Für die Auswertung berücksichtigt wurden, sofern möglich²⁶, die erstangezeigten Geräte auf den Übersichtsseiten der Online-Shops.

Tabelle 1: Untersuchte Online-Shops und Produkte

	Online-Händler	Fernseher	Monitore	Kühlschränke	Gefrier-schränke	Weinlager-schränke	Wasch-maschinen	Waschtrockner	Geschirrspüler
1	www.amazon.de	x	x	x	x	x	x	x	x
2	www.otto.de	x	x	x	x	-	x	x	x
3	www.mediamarkt.de	x	x	x	x	-	x	x	x
4	www.notebooksbilliger.de	-	x	-	-	-	-	-	-
5	www.lidl.de	x	x	x	x	-	x	x	x
6	www.saturn.de	x	x	x	x	-	x	x	x
7	www.apple.com	-	x	-	-	-	-	-	-
8	www.cyberport.de	x	x	-	-	-	-	-	-
9	www.alternate.de	x	x	x	x	x	x	x	x
10	www.conrad.de	x	x	x	x	-	x	-	x
11	www.ikea.com/de/de/	-	-	x	x	-	-	-	-
12	www.tchibo.de	x	-	x	x	-	x	x	-
13	www.baur.de	x	x	x	x	x	x	x	x
14	www.qvc.de	x	x	x	x	-	x	x	-
15	www.mindfactory.de	-	x	-	-	-	-	-	-
16	www.obi.de	-	-	x	x	-	x	-	x
17	www.hornbach.de	-	-	x	x	-	x	x	x
18	www.klingel.de	x	-	x	x	-	x	-	-
19	www.ao.de	x	-	x	x	-	x	x	x
20	www.galeria.de	-	-	x	x	-	x	x	x
21	www.wayfair.de	-	-	x	x	-	-	-	-
22	www.hse24.de	-	-	-	-	-	-	x	-
23	www.real.de	x	x	x	x	x	x	x	x
24	www.westfalia.de	-	-	x	-	-	-	-	-
25	www.jacob.de	x	x	-	-	-	-	-	-
26	www.medion.com/de	x	x	x	x	-	x	-	x
27	www.voelkner.de	x	x	x	x	x	x	x	x
28	www.pearl.de	-	x	-	-	-	-	-	-
29	www.bader.de	x	x	-	-	-	-	-	-
30	www.dell.com/de-de	-	x	-	-	-	-	-	-
31	www.computeruniverse.net/de	x	x	x	x	-	x	x	x
32	www.gearbest.com	-	x	-	-	-	-	-	-
33	www.bauhaus.info	x	-	x	-	x	-	-	x
34	www.reichelt.de	-	x	-	-	-	-	-	-
	Gesamt	20	23	23	21	6	19	16	17
Legende: x = Produkt wird im Online-Shop angeboten; - = Produkt wird im Online-Shop nicht angeboten									

²⁶ Nicht berücksichtigt wurden Geräte, die nicht in den Anwendungsbereich der jeweiligen Verordnung fallen, z. B. solche Produkte, die nicht die erforderliche Größe aufweisen, Details hierzu sind unter 5. erläutert.

Insgesamt wurden 145 Produkte untersucht. Überprüft wurde dabei insbesondere, inwieweit die Energiekennzeichnungspflichten der oben genannten Produkte sowohl auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen Produktseiten von den Online-Händlern eingehalten wurden. Die Übersichtsseiten und die Produktseiten wurden gesondert untersucht, da Händler nach Auffassung des vzbv bereits auf den Übersichtsseiten Angaben zur Energiekennzeichnung machen müssen.²⁷²⁸

Im Rahmen der Untersuchung wurden folgende konkrete Prüfkriterien definiert:

Übersichtsseiten:³⁴

- Wird die Energieeffizienzklasse und der für das Label verfügbare Bereich der Effizienzklassen dargestellt?
- Ist das Produktdatenblatt oder der Zugang zum Produktdatenblatt vorhanden?

Abbildung 3: Positivbeispiel für eine Übersichtsseite mit Energieeffizienzklasse und Spektrum (Pfeil und Verlinkung) und eine Verlinkung auf das Produktdatenblatt mit dem Wortlaut „Produktdatenblatt“



Quelle: <https://www.conrad.de/de/search.html?search=monitor> (abgerufen am 24.06.2021)

Produktseiten:³⁵ Oberkriterien

- Wird das neue Energielabel als Grafik selbst auf der Produktseite eingebunden oder entsprechend der oben unter Kennzeichnungspflichten im Internet aufgeführten Vorgaben über das Pfeilsymbol zugänglich gemacht?

Föhlisch/ Löwer, Neue Vorgaben für die Angabe der Energieeffizienz durch die Rahmenverordnung (EU) 2017/1369, CR 2018, 307). Für das Label und das Produktdatenblatt scheinen die Vorgaben zur Auffindbarkeit auf der Übersichtsseite in den Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2013, 2019/2016, 2019/2014 und in 2019/2017 aktuell nicht vollständig geklärt zu sein. Für eine Verpflichtung der Anzeige bereits auf der Übersichtsseite spricht allerdings, dass die Bereitstellung von vergleichbaren Informationen über den Energieverbrauch Kunden die Kaufentscheidung erleichtern soll (Vgl. Erwägungsgrund 10 VO (EU) 2017/1369). Eine erste Auswahl trifft der Kunde jedoch bereits auf der Übersichtsseite. Gerade hier findet auch ein Vergleich statt, da die Produkte direkt nebeneinander abgebildet werden. Daher sollten auch das Label und das Produktdatenblatt in der Übersicht auffindbar sein. Zudem wird jeweils in Anhang VIII der o.g. Delegierten Verordnungen aufgeführt, dass das Label und das Produktdatenblatt „in der Nähe“ des Labels und des Produktpreises darzustellen sind. Der Produktpreis findet sich aber regelmäßig auch auf der Übersichtsseite. Hinzu kommt, dass die Europäische Kommission diese Lesart wohl bereits in ihren – nicht rechtsverbindlichen - FAQ zur Energiekennzeichnung mit Verweis auf die VO (EU) 518/2014 empfohlen hatte (Frequently Asked Questions on the Energy Labelling

²⁷ So ergibt sich aus dem Wortlaut des jeweiligen Art. 4 der Delegierten Verordnungen (EU) 2019/2013,

²⁸ /2016, 2019/2014 und in 2019/2017, Händler müssten sicherstellen, dass „jede“ visuell wahrnehmbare Werbung für ein bestimmtes (...) Modell, (auch im Internet), (...) die Energieeffizienzklasse und das Spektrum (bzw. den Bereich) der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen enthält. Daher ist unter Heranziehung der BGH- Rechtsprechung (BGH, GRUR 2017, 926 – Energieeffizienzklasse II, BGH, GRUR 2019, 746 – Energieeffizienzklasse III) davon auszugehen, dass die Energieeffizienzklasse und das Spektrum bereits auf der Übersichtsseite vorhanden sein müssen. (Vgl.Föhlisch/ Löwer gehen bereits wegen des Wortlauts in Art. 6 Buchst. a VO (EU) 2017/1369 von einer „örtlicher Konnotation“ auf der Übersichtsseite aus, da dort gefordert werde, dass „in“ visuell wahrnehmbarer Werbung auf die Energieeffizienzklasse und das Spektrum hingewiesen werde (vgl.

Regulation and its delegated acts, last updated november 2018, S. 36,
https://ec.europa.eu/energy/sites/ener/files/documents/ec_faq_el_2015-1.pdf, abgerufen am 02.07.2021

³⁴ Übersichtsseiten geben den Verbrauchern eine Vorschau auf die Produktauswahl der jeweiligen Kategorie.

³⁵ Von der untersuchten Übersichtsseite gelangte der Nutzer bei Anklicken des Produkts auf die Produktseite, auf der sich nähere Informationen befanden. Von der Produktseite wurde der Nutzer in der Regel direkt zum Warenkorb weitergeleitet, in dem sich keine zusätzlichen Informationen zur Energiekennzeichnung befanden.

- Wird noch das alte Energielabel als Grafik selbst, als Verlinkung mit einem Pfeil oder ähnlich mit eingebunden?²⁹
- Wird gar kein Energielabel, weder als Grafik selbst noch über eine Verlinkung mit einem Pfeil oder ähnlich mit eingebunden?

Unterkriterien, wenn das neue Energielabel als Grafik selbst, über eine Verlinkung, mit einem Pfeil oder ähnlich auf der Produktseite mit eingebunden ist.

- Ist der Pfeil, mit dem der Zugang zum Energielabel symbolisiert wird, in der Nähe des Produktpreises dargestellt?
- Falls nein: Fehlen die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen vollständig? Im Rahmen der Untersuchung wurde dabei die „Nähe des Produktpreises“ wie folgt definiert:

Tabelle 2: Begriffsdefinitionen für die „Nähe des Produktpreises“

Nähe des Produktpreises	
1	In direktem Zusammenhang/direkt nebeneinander
2	Auf einen Blick wahrnehmbar
3	Auf derselben Internetseite, nur mittels Scrollen erreichbar
4	Gar nicht auf der Internetseite

Von einem Verstoß gegen die Vorgaben zur Energiekennzeichnung wurde im Rahmen der Untersuchung zumindest dann ausgegangen, wenn der Zugang zum Label gar nicht über die Produktseite möglich war (Definition 4).

Zudem wurde geprüft, inwieweit die Anforderungen an die Darstellung des Pfeils gemäß den europarechtlichen Vorgaben eingehalten werden³⁰. Dabei wurden die in Tabelle 3 aufgeführten Kriterien überprüft.

Tabelle 3: Prüfkriterien für die Darstellung des Pfeils

Format	
1	Pfeil ist nicht in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label
2	Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts sind nicht in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht.
3	Bereich der verfügbaren Energieeffizienzklassen ist nicht zu 100 % in schwarzer Farbe
4	Pfeil ist nicht gut sichtbar und lesbar (bspw. durch farbigen Hintergrund)
5	Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse ist nicht in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils positioniert
6	Keine schwarze Umrandung um den Pfeil und den Buchstaben der Energieeffizienzklasse

Insbesondere, wenn der Pfeil den Zugang zum Label symbolisierte und eines der vorgenannten Kriterien nicht erfüllt war, wurde von einem Verstoß ausgegangen.

²⁹ In diesen Fällen handelte es sich nicht immer zwingend um einen Verstoß des Händlers. Bei der Verwendung des alten Labels liegt nur dann ein Verstoß vor, wenn die Ausnahmeregelung des Art. 11 Abs. 13 Buchst. b VO (EU) 2017/1369 nicht greift. Details dazu werden unter 5. geschildert bei den Ergebnissen zu den HaushaltsGeschirrspülern

³⁰ Details hierzu befinden sich oben unter 3.

Im Hinblick auf das Produktdatenblatt wurde im Rahmen des Online-Marktchecks den folgenden Fragen nachgegangen:

- Ist das Produktdatenblatt entweder als Grafik, über einen Link oder ähnlich auf der Produktseite eingebunden?
- Befindet sich der Hinweis auf das Produktdatenblatt in der Nähe des Produktpreises?
- Wird der Link zum Produktdatenblatt mit der genauen Bezeichnung „Produktdatenblatt“ dargestellt?

Die Nähe des Produktpreises wurde dabei wie bereits beim Pfeil, der das Energielabel symbolisiert, definiert.

Tabelle 4: Begriffsdefinition für „Nähe des Produktpreises“

Nähe des Produktpreises	
1	In direktem Zusammenhang/direkt nebeneinander
2	Auf einen Blick wahrnehmbar
3	Auf derselben Internetseite, nur mittels Scrollen erreichbar
4	Gar nicht auf der Internetseite

Auch in diesem Zusammenhang wurde zumindest dann von einem Verstoß gegen die Vorgaben der Energiekennzeichnung ausgegangen, wenn der Zugang zum Produktdatenblatt gar nicht über die Produktseite möglich war (Definition 4).

5. ERGEBNISSE DES MARKTCHECKS NACH PRODUKTGRUPPEN

Haushalts-Geschirrspüler

In der Produktgruppe „Haushalts-Geschirrspüler“ wurden insgesamt 17 OnlineShops³¹ untersucht.³⁹ Überprüft wurde dabei anhand der in der **Vorgehensweise** aufgeführten Kriterien, inwieweit die Kennzeichnungspflichten sowohl auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen 17 Produktseiten von den OnlineHändlern³² erfüllt wurden.

Übersichtsseiten:

Auf der Übersichtsseite verwendeten die Online-Händler bei 4 von 17 Angeboten in den Online-Shops keinen Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Energielabel inklusive Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen.

³¹ Untersuchte Online-Shops: www.amazon.de, www.otto.de, www.mediamarkt.de, www.lidl.de, www.saturn.de, www.alternate.de, www.conrad.de, www.baur.de, www.obi.de, www.hornbach.de, www.ao.de, www.galeria.de, www.real.de, www.medion.com/de, www.voelkner.de, www.computeruniverse.net/de, www.bauhaus.info ³⁹ Entsprechend der Vorgaben in Art. 1 VO (EU) 2019/2017 wurden nur netzbetriebene Haushaltsgeschirrspüler untersucht, einschließlich solcher, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können und einschließlich Einbau-Haushaltsgeschirrspülern. Nicht untersucht wurden Geschirrspüler, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2006/42/EG fallen, mit Batterien/Akkumulatoren betriebene Haushaltsgeschirrspüler, die über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können.

³² Wie bereits ausgeführt, sind die Online-Händler und die Online-Shops nicht zwingend identisch, wenn OnlineShops auch einen Marktplatz für andere Händler zur Verfügung stellen.

In 3 der 4 Fälle fehlten die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen dabei vollständig, das heißt, sie wurden auch nicht als Fließtext angegeben. Damit haben die Händler nach Auffassung des vzbv gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2017 verstoßen.

Bei den überprüften 17 Online-Shops fehlte in vielen Fällen (14 von 17) der Hinweis auf das Produktdatenblatt (siehe Tabelle 5). Aus Sicht des vzbv ist es verbraucherfreundlicher, wenn der Hinweis auf das Produktdatenblatt sich direkt auf der Übersichtsseite befindet.³³

Tabelle 5 : Ergebnis der überprüften Übersichtsseiten für die Produktgruppe „HaushaltsGeschirrspüler“

Anzahl Geschirrspüler	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
17	4	3	14

Produktseiten:

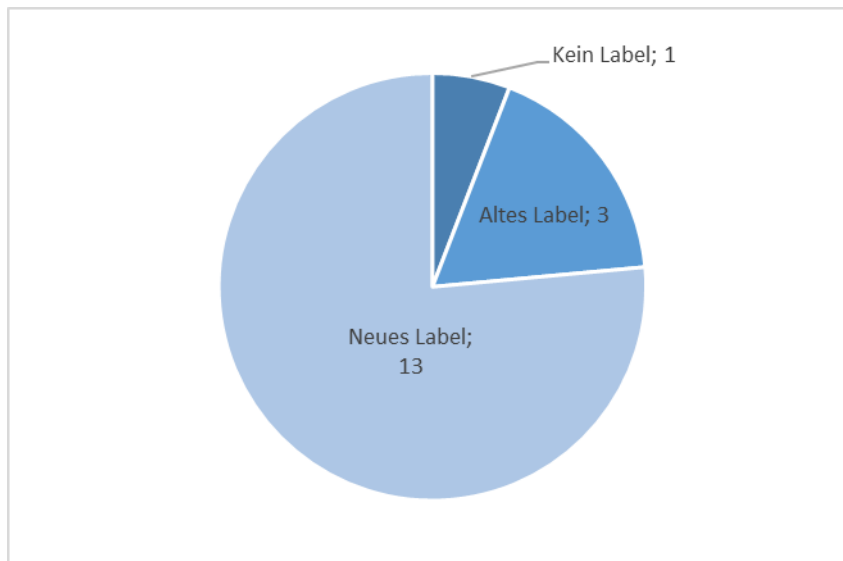
Wie sich der nachfolgenden Abbildung 4 entnehmen lässt, fügten die OnlineHändler das neue Energielabel in den überwiegenden Fällen (13 von 17) mithilfe des vorgeschriebenen Pfeils in die Produktseite ein.

Ein Online-Händler fügte gar kein Energielabel hinzu und verstößt damit gegen Art. 4 Buchst. b) VO (EU) 2019/2017. Drei Händler verwendeten zum Zeitpunkt des vom vzbv durchgeführten Marktchecks noch das alte Energielabel. Mit der Verwendung des alten Labels verstoßen die Händler jedoch nicht zwingend gegen die neuen Energiekennzeichnungsvorgaben (vgl. Ausnahmeregelung in Art. 11 Abs. 13 Buchst. b) VO (EU) 2017/1369³⁴). Zumindest in einem der drei Fälle kann aber wohl angenommen werden, dass die Ausnahmeregelung hier nicht greift, da eine weitergehende Überprüfung ergab, dass das betreffende Produkt auf einer anderen Webseite mit dem neuen Energielabel ausgewiesen wurde.

Abbildung 4: Verwendung des neuen Energielabels für die Produktgruppe „Haushalts-Geschirrspüler (n=17)

³³ Zu den Details s. Fußnote 33

³⁴ Denn in Art. 11 Abs. 13 Buchst. b VO (EU) 2017/1369 werden Ausnahmeregelungen definiert, die vor allem dann greifen, wenn der Lieferant von Produkten, die bereits vier Monate vor dem Umstellungszeitraum im Lagerbestand des Händlers sind, seine Tätigkeit eingestellt hat und der Händler kein Etikett mit neuer Skala erhalten konnte oder wenn das Etikett ohne und mit neuer Skala unterschiedliche Prüfungen erfordern, die Produkte vier Monate vor dem Umstellungszeitraum in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden und keine zu demselben Produkt oder einem gleichwertigen Produkt gehörenden Einheiten später als vier Monate vor dem Umstellungszeitraum in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurden. In diesen Fällen darf der Händler das Gerät auch neun Monate nach dem Stichtag mit dem alten Energielabel weiterverkaufen.



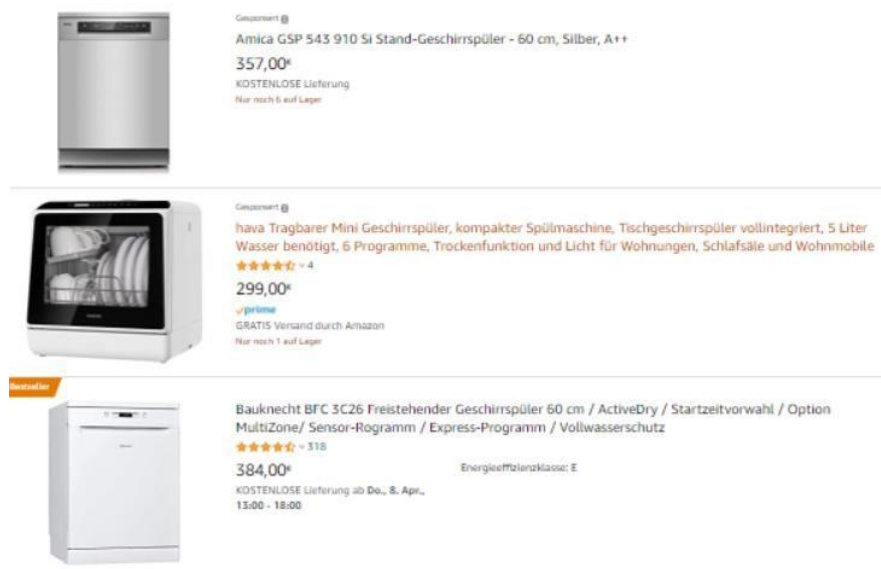
Bei allen 13 Produktangeboten, bei denen das neue Energielabel über einen Pfeil in das Angebot mit eingebunden war, war der Pfeil direkt in der Nähe des Produktpreises abgebildet beziehungsweise auf den ersten Blick wahrnehmbar. Allerdings entsprach die Darstellung bei 4 der 13 Produkte mit Einbindung des Energielabels über den Pfeil nicht den sonstigen Anforderungen in Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2017 i.V.m. Anhang VIII, da der Buchstabe der Energieeffizienzklasse des Geschirrspülers nicht in einer Schriftgröße dargestellt war, die der des Preises entspricht und/oder der Pfeil und der Buchstabe nicht mit einer schwarzen Umrandung versehen war.³⁵

Auf einer Produktseite war gar kein Produktdatenblatt zu finden. Daher lag ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2017 i.V.m. Anhang VIII vor. Ein anderer Händler verwies zwar mit einem Link, welcher lediglich mittels Scrollen aufzufinden war, auf ein „EU-Datenblatt“, jedoch verwendete er nicht die genaue Bezeichnung „Produktdatenblatt“.

In der folgenden Abbildung 5 nannten die Händler auf der Übersichtsseite eines Online-Marktplatzes zwar zum Teil die Energieeffizienzklasse, aber nicht das verfügbare Spektrum. Darin ist nach Einschätzung des vzbv ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2017 zu sehen.

Abbildung 5: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel: Geschirrspüler)

³⁵ In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Sprachfassung der VO (EU) 2019/2017 sowie VO (EU) 2019/2016 anders als die VO (EU) 2019/2013 und VO (EU) 2019/2014 jeweils in Anhang VIII nur verlangen, dass der Pfeil MIT dem Buchstaben eine schwarze Umrandung aufweisen muss. Da allerdings die französische und die englische Fassung in allen vier Verordnungen davon ausgehen, dass der Pfeil UND der Buchstabe eine Umrandung aufweisen muss und der Wortlaut „mit“ dergestalt ausgelegt werden kann, dass auch der Buchstabe eine Umrandung aufweisen muss, wird im Weiteren von einer kumulativen Anforderung für Buchstabe und Pfeil in allen genannten Produktgruppen ausgegangen.



Quelle: https://www.amazon.de/s?k=Geschirrspüler&mk_de_DE=AMAZON&ref=nb_sb_noss_2
(abgerufen am 01.04.2021)

Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner

Für die Produktgruppe „Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner“ (Waschmaschine mit integriertem Trockner) wurden insgesamt 20 Online-Shops³⁶ untersucht^{37,38}. Überprüft wurde dabei, inwieweit zum Untersuchungszeitpunkt die Kennzeichnungspflichten sowohl auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen 35 Produktseiten (Waschmaschinen 19 Geräte und kombinierte Waschtrockner 16 Geräte) von den Online-Händlern eingehalten wurden.

Übersichtsseiten:

Wie nachfolgender Tabelle 6 entnommen werden kann, wurde bei 17 der 35 Produkte auf der Übersichtsseite kein Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Energielabel inklusive Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen angezeigt. Davon waren Händler bei 11 der 20 untersuchten Online-Shops betroffen.

In 11 der 17 Fälle fehlten die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen dabei komplett, das heißt, sie wurden auch nicht als Fließtext angegeben. Damit haben die Händler

³⁶ Untersuchte Online-Shops: www.amazon.de, www.otto.de, www.mediamarkt.de, www.lidl.de, www.saturn.de, www.alternate.de, www.tchibo.de, www.baur.de, www.qvc.de, www.hornbach.de, www.ao.de, www.galeria.de, www.hse24.de, www.real.de, www.voelkner.de, www.computeruniverse.net.de, www.conrad.de, www.obi.de, www.klingel.de, www.medion.com/de

³⁷ Entsprechend der Vorgaben in Art. 1 VO (EU) 2019/2014 wurden nur netzbetriebene Haushaltswaschmaschinen und netzbetriebenen Haushaltswaschtrockner untersucht, einschließlich solcher, die auch mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden können. Ferner wurden Einbau-Haushaltswaschmaschinen und Einbau-Haushaltswaschtrocknern einbezogen. Waschmaschinen und Waschtrockner, die unter die Richtlinie ³⁸ /42/EG fallen, die mit Batterien/Akkumulatoren betrieben werden und nur über einen getrennt zu erwerbenden Gleichrichter am Stromnetz betrieben werden können sowie Haushaltswaschmaschinen mit einer Nennkapazität von weniger als 2 kg und Haushaltswaschtrockner mit einer Nennkapazität (Waschen) bis zu 2 kg fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung und wurden daher nicht untersucht.

nach Auffassung des vzbv gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2014 verstoßen. Bei sehr vielen Produkten (32 von 35) fehlte auf der Übersichtsseite der Hinweis auf das Produktdatenblatt.

Tabelle 6: Ergebnis der überprüften Übersichtsseiten für die Produktgruppe „Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner“

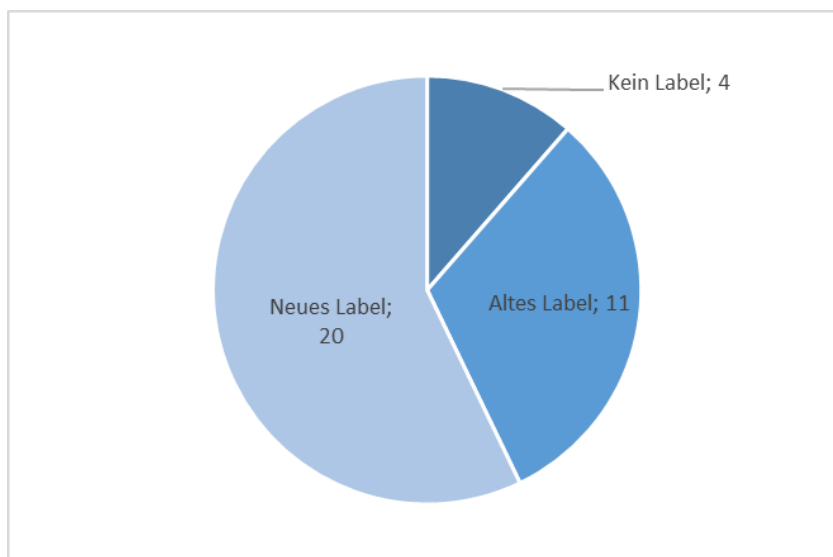
Anzahl Waschmaschinen	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
19	10	7	18
Anzahl kombinierte Waschtrockner	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
16	7	4	14
Gesamt	17	11	32

Produktseiten:

Wie man nachfolgender Abbildung 6 entnehmen kann, war das neue Energielabel bei mehr als der Hälfte der angebotenen Produkte (20 von 35) von den OnlineHändlern mithilfe des vorgeschriebenen Pfeils in das Angebot mit eingebunden.

In einigen Fällen (4 von 35) fügten die Online-Händler ihren Produkten gar keine Energielabel hinzu. Bei elf Produktangeboten wurde von den Händlern noch das alte Energielabel verwendet.³⁹

Abbildung 6: Verwendung des neuen Energielabels für die Produktgruppe „Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner“ (n=35)



³⁹ Im letzterem Fall ist hierin aber ebenfalls nur dann ein Verstoß zu sehen, wenn die Voraussetzungen der Ausnahmeregelung in Art. 11 Abs. 13 Buchst. b VO (EU) 2017/1369 nicht erfüllt sind, s. o. bei den Ausführungen zu Haushalts-Geschirrspülern.

Bei allen 20 Produktangeboten, bei denen das neue Energielabel über einen Pfeil in das Angebot mit eingebunden war, war der Pfeil entweder direkt in der Nähe des Produktpreises abgebildet oder aber er war auf den ersten Blick wahrnehmbar.

Allerdings stellten die Online-Händler den Pfeil in sieben Online-Shops bei mindestens einem der beiden Produkttypen nicht entsprechend der sonstigen Anforderungen gem. Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2014 i.V.m. Anhang VIII dar, da der Buchstabe der Energieeffizienzklasse der angebotenen Waschmaschinen und kombinierten Waschtrockner nicht in einer Schriftgröße dargestellt war, die der des Preises entspricht oder der Pfeil und der Buchstabe nicht mit einer schwarzen Umrandung versehen war. Bei einem Waschmaschinen-Angebot war der Pfeil nicht gut sichtbar bzw. lesbar. Hier hatte der Pfeil nicht etwa die grüne Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label, sondern er war in einem blassen Neongrün gehalten.

Auf sechs Produktseiten war kein Produktdatenblatt zu finden. Ein Händler, der sowohl Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner anbietet, verwies bei beiden Angeboten zwar mit einem Link auf „mehr Produktinformationen“, beide Links führten jedoch nicht zu einem Produktdatenblatt. Mit der fehlenden Bereitstellung des Produktdatenblatts haben die Händler gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2014 i.V.m. Anhang VIII verstoßen.

Im Rahmen der Untersuchung der Produktgruppe „Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Waschtrockner“ fielen zwei Darstellungen besonders auf.

In einem Fall gab ein Online-Händler z. B. keine einheitliche Kennzeichnung für den angebotenen kombinierten Haushalts-Waschtrockner an, stattdessen führte er, wie Abbildung 7 zeigt, zwei Teilkennzeichnungen auf, obwohl es sich um ein einheitliches Produkt handelte. Damit lag nach Auffassung des vzbv ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2014 i.V.m. Nr. 2 Buchst. b Anhang VIII vor. Dort wird explizit aufgeführt, dass der Zugang zum Label auch bei kombinierten Haushalts-Waschtrocknern nur mittels eines Pfeils, der die Energieeffizienzklasse des vollständigen Betriebszyklus wiedergibt, symbolisiert werden darf. Die vom Händler gewählte Darstellung kann Verbraucher verwirren.

Abbildung 7: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 1: Waschtrockner)



Quelle: <https://www.baur.de/plg-waschtrockner-4-v4-wd-85s1/AKLBB1016089329#sku=9112394663-0-1016089329&nav-pd=true&nav-i=1&navq=waschtrockner&nav-p=P1> (abgerufen am 09.04.2021)

Wie die nächste Abbildung 8 zeigt, bot ein Online-Händler auf dem genannten Online-Marktplatz einen Haushalts-Waschtrockner an, ohne das Energielabel auf der Produktseite vorzuhalten. Auch auf der Übersichtsseite konnte das Label nicht abgerufen werden. Ein Pfeil, der das Label symbolisiert, war ebenfalls nicht abgebildet.

Im vorliegenden Fall wurde zudem weder auf der Produkt- noch auf der Übersichtsseite ein Produktdatenblatt vorgehalten. Mit der Darstellung hat der Händler daher gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2014 i.V.m. Anhang VIII verstoßen.

Abbildung 8: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 2: Waschtrockner)



Quelle: <https://www.voelkner.de/products/4168059/Samsung-WD6000-Waschtrockner-FrontladerEEK-A-A-G-1400-U-min.html?offer=b3ea77e2ce8fd2f9b9458e3aff6a88ab> (abgerufen am 09.04.2021)

Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke

Für die Produktgruppe „Kühl- und Gefriergeräte (einschließlich Weinlagerschränke)“ wurden insgesamt 23 Online-Shops⁴⁰ untersucht⁴¹. Überprüft wurde dabei, inwieweit die Kennzeichnungspflichten sowohl auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen 50 Produktseiten (Kühlschränke 23 Geräte, Gefrierschränke 21 Geräte und Weinlagerschränke 6 Geräte) von den Online-Händlern eingehalten wurden.

Übersichtsseiten:

Wie nachfolgender Tabelle 7 entnommen werden kann, wurde bei 26 der 50 untersuchten Produkte auf der Übersichtsseite kein Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Energielabel inklusive Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklasse angezeigt. Davon waren Händler bei 17 der 23 untersuchten Online-Shops betroffen.

In 22 der 26 Fälle fehlten die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen dabei komplett, das heißt, sie wurden auch nicht als Fließtext angegeben. Damit haben die Händler nach Auffassung des vzbv gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2016 verstoßen.

Bei einem Großteil der Produkte (39 von 50) fehlte auf der Übersichtsseite der Hinweis auf das Produktdatenblatt.

⁴⁰ Untersuchte Online-Shops: www.amazon.de, www.otto.de, www.mediamarkt.de, www.lidl.de, www.saturn.de, www.aternate.de, www.conrad.de, www.ikea.com/de/de, www.tchibo.de, www.baur.de, www.qvc.de, www.obi.de, www.hornbach.de, www.klingel.de, www.ao.de, www.galeria.de, www.wayfair.de, www.real.de, www.westfalia.de, www.medion.com/de, www.voelkner.de, www.computeruniverse.net.de, www.baushaus.info

⁴¹ Entsprechend der Vorgaben in Art. 1 VO (EU) 2019/2016 wurden nur netzbetriebene Kühlgeräte mit einem Gesamtrauminhalt von mehr als 10 Litern und höchstens 1.500 Litern untersucht. Weinlagerschränke und geräuscharme Kühlgeräte (z. B. Minibars) und Gefriertruhen fallen unter Beachtung der vorgenannten Voraussetzungen auch in den Anwendungsbereich der Verordnung. Kühlgeräte mit Direktverkaufsfunktion, gewerbliche Kühlagerschränke und Schnellkühler/-froster, mit Ausnahme gewerblicher Gefriertruhen; mobile Kühlgeräten und Geräte, deren Hauptfunktion nicht die Kühlung von Lebensmitteln ist, fallen nicht in den Anwendungsbereich der Verordnung und wurden daher nicht untersucht.

Tabelle 7: Ergebnis der überprüften Übersichtsseiten für die Produktgruppe „Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke“

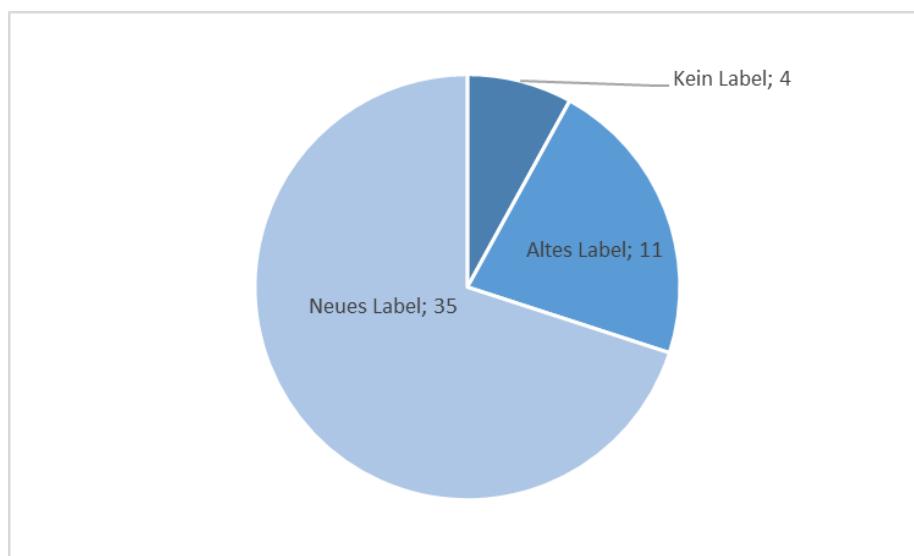
Anzahl Kühlschränke	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
23	14	12	18
Anzahl Gefrierschränke	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
21	9	7	16
Anzahl Weinlager-schränke	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
6	3	3	5
Gesamt	26	22	39

Produktseiten:

Wie man nachfolgender Abbildung 9 entnehmen kann, fügten die Online-Händler in der Produktgruppe „Kühl- und Gefriergeräte“ auf der Produktseite das neue Energielabel in der deutlichen Mehrheit der Fälle (35 von 50) mithilfe des vorgeschriebenen Pfeils in das Angebot ein.

Bei 15 der 50 Angebote enthielt die Darstellung entweder kein Energielabel (4 von 50) oder aber es wurde von den Online-Händlern noch das alte Energielabel verwendet (11 von 50).

Abbildung 9: Verwendung des neuen Energielabels für die Produktgruppe „Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke“ (n=50)



Bei nahezu allen Produktangeboten (34 von 35), bei denen das neue Energielabel über einen Pfeil in das Angebot mit eingebunden war, war der Pfeil entweder direkt

in der Nähe des Produktpreises abgebildet oder aber er war auf den ersten Blick wahrnehmbar. Lediglich bei einem Produkt befand sich der Pfeil zwar auf der gleichen Produktseite, war jedoch nur mittels Scrollen erreichbar.

Allerdings entsprach die Darstellung des Pfeils bei 25 der 35 Produktangebote nicht den sonstigen Anforderungen gem. Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2016 i.V.m. Anhang VIII. Insgesamt war hier eine Vielzahl der einzuhaltenden Kriterien fehlerhaft. So war der Pfeil nicht in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label abgebildet, der Buchstabe der Energieeffizienzklasse nicht in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht, der Bereich der verfügbaren Energieeffizienzklassen war nicht in zu 100 Prozent schwarzer Farbe gehalten, der Pfeil war nicht gut sichtbar oder lesbar oder der Buchstabe innerhalb des Pfeils, der die Energieeffizienzklasse angibt, war nicht in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils positioniert. In gut der Hälfte der Fälle (18 von 35) befand sich keine schwarze Umrandung um den Pfeil und den Buchstaben der Energieeffizienzklasse.⁴²

Auf sieben Produktseiten war kein Produktdatenblatt zu finden. Ein Händler verwies beim Angebot eines Kühlschranks und eines Gefrierschranks mit einem Link jeweils auf ein „Datenblatt“. Beide Links führten jedoch nicht zu einem Produktdatenblatt. Die fehlende Bereitstellung des Produktdatenblatts stellt einen Verstoß gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2016 i.V.m. Anhang VIII dar.

Im Rahmen der Untersuchung fielen die folgenden Darstellungen besonders auf.

Wie Abbildung 10 zeigt, hat ein Händler auf der Produktseite kein Produktdatenblatt zur Verfügung gestellt. Auch auf der Übersichtsseite war das Produktdatenblatt nicht auffindbar. Damit hat der Händler gegen Art. 4 Buchst. b VO (EU) 2019/2016 i.V.m. Anhang VIII verstoßen.

Abbildung 10: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 1 Kühl-Gefrierkombination)

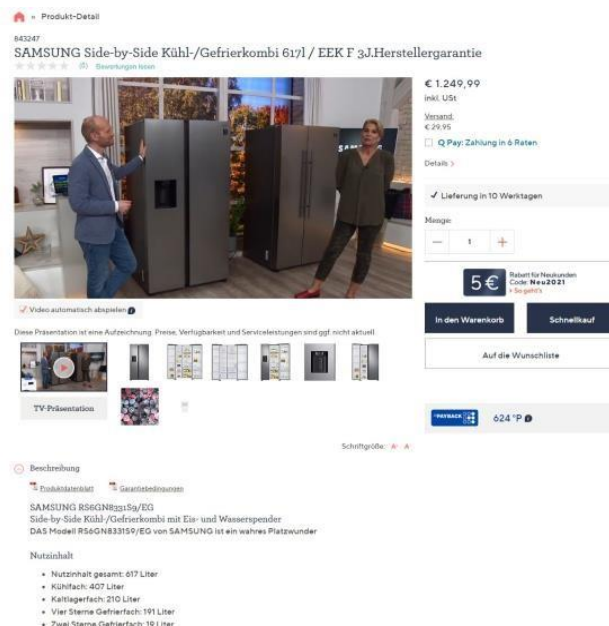


⁴² Auch hier wurde von einer kumulativen Voraussetzung ausgegangen, s. Fußnote 43.

Quelle: <https://www.tchibo.de/bosch-kuehl-gefrier-kombination-kgv39vlea-e-von-a-bis-g-342-literp402001172.html> (abgerufen am 30.03.2021)

In einem weiteren Angebot wurde eine Kühl-/Gefrierkombi beworben (siehe Abbildung 11). Hier wies der Händler lediglich im Fließtext auf die Energieeffizienzklasse des Produkts hin, das Energielabel selbst war weder auf der Produktseite noch auf der Übersichtsseite verfügbar. Ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. b VO 2019/2016 liegt daher vor.

Abbildung 11: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 2: Kühl-Gefrierkombination)



Quelle: <https://www.qvc.de/SAMSUNG-Side-by-Side-Kuehl-Gefrierkombi-617l--EEK-F-3JHerstellergarantie.product.843247.html?sc=SRCH> (abgerufen am 30.03.2021)

Wie die nächste Abbildung 12 zeigt, bot ein anderer Händler Verbrauchern einen Kühlschrank unter der Bezeichnung „Gefrierschrank“ an. Hier wurde auf der Übersichtsseite die Energieeffizienzklasse und das Spektrum der für das Label verfügbaren Energieeffizienzklassen nicht angegeben, worin ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2016 zu sehen ist.

Abbildung 12: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 3: Kühlschrank)

Kühlschränke
36 Ergebnisse



242 L Gefrierschrank Irene von Klarstein
569,99 € ~~619,99 €~~
KOSTENLOSER Versand innerhalb Deutschlands



510 L Gefrierschrank Jumbo von Klarstein
1.099,99 €
KOSTENLOSER Versand innerhalb Deutschlands



92 L Kühlschrank von Amica
271,86 €
KOSTENLOSER Versand innerhalb Deutschlands



150 L Kühlschrank von Neff
729,99 €
KOSTENLOSER Versand innerhalb Deutschlands

Quelle: https://www.wayfair.de/keyword.php?prefetch=false&class_id=&keyword=Kühlschrank
(abgerufen am 30.03.2021)

Elektronische Displays (einschließlich Fernseher und Monitore)

Für die Produktgruppe „Elektronische Displays“ wurden insgesamt 27 Online-Shops⁴³ untersucht.⁵¹ Überprüft wurde dabei inwieweit die Kennzeichnungspflichten auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen 43 Produktseiten (Fernseher 20 Geräte, Monitore 23 Geräte) von den OnlineHändlern eingehalten wurden.

Übersichtsseiten:

Wie nachfolgender Tabelle 8 entnommen werden kann, wurde bei 21 der 43 Produkte auf der Übersichtsseite kein Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Energielabel inklusive Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklasse angezeigt. Davon waren Händler bei 15 der 27 untersuchten Online-Shops betroffen.

In 19 der 21 Fälle fehlten die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen dabei komplett, das heißt, sie wurden auch nicht als Fließtext angegeben. Damit haben die Händler nach Auffassung des vzbv gegen Art. 4 Buchst. d VO (EU) 2019/2013 verstoßen.

⁴³ Untersuchte Online-Shops: www.amazon.de, www.otto.de, www.mediamarkt.de, www.notebooksbilliger.de, www.lidl.de, www.saturn.de, www.apple.com, www.cyberport.de, www.alternate.de, www.conrad.de, www.baur.de, www.qvc.de, www.mindfactory.de, www.real.de, www.jacob.de, www.medion.com/de, www.voelkner.de, www.pearl.de, www.bader.de, www.dell.com/de-de, www.computeruniverse.net/de, www.gearbest.com, www.reichelt.de, www.tchibo.de, www.klingel.de, www.ao.de, www.bauhaus.info⁵¹
Entsprechend der Vorgaben in Art. 1 VO (EU) 2019/2013 wurden nur Displays mit einer Fläche ab 100 cm² untersucht, die nicht in andere Elektrogeräte eingebaut wurden. Auch die weiteren Einschränkungen wurden beachtet.

Bei knapp drei Viertel der Produkte (32 von 43) fehlt auf der Übersichtsseite der Hinweis auf das Produktdatenblatt.

Tabelle 8: Ergebnis der überprüften Übersichtsseiten für die Produktgruppe „Elektronische Displays“

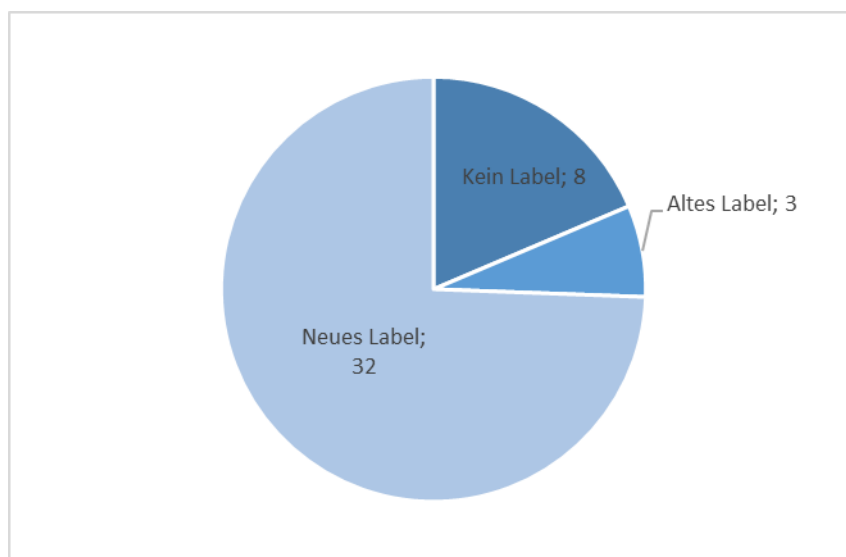
Anzahl Fernseher	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
20	9	7	17
Anzahl Monitore	Kein Pfeil mit Spektrum	Fehlende Energieeffizienzklasse und/oder fehlende Angabe zum Spektrum	Kein Produktdatenblatt
23	12	12	15
Gesamt	21	19	32

Produktseiten:

Wie man nachfolgender Abbildung 13 entnehmen kann, fügten die Online-Händler das neue Energielabel bei beinahe drei Viertel der Angebote (32 von 43) mithilfe des vorgeschriebenen Pfeils in das Angebot mit ein.

Bei dem verbleibenden Viertel der Angebote (11 von 43), wurde für das angebotene Produkt entweder kein Energielabel zur Verfügung gestellt (8) oder aber es wurde von den Online-Händlern noch das alte Energielabel verwendet (3).

Abbildung 13: Verwendung des neuen Energielabels für die Produktgruppe „Elektronische Displays“ (n=43)



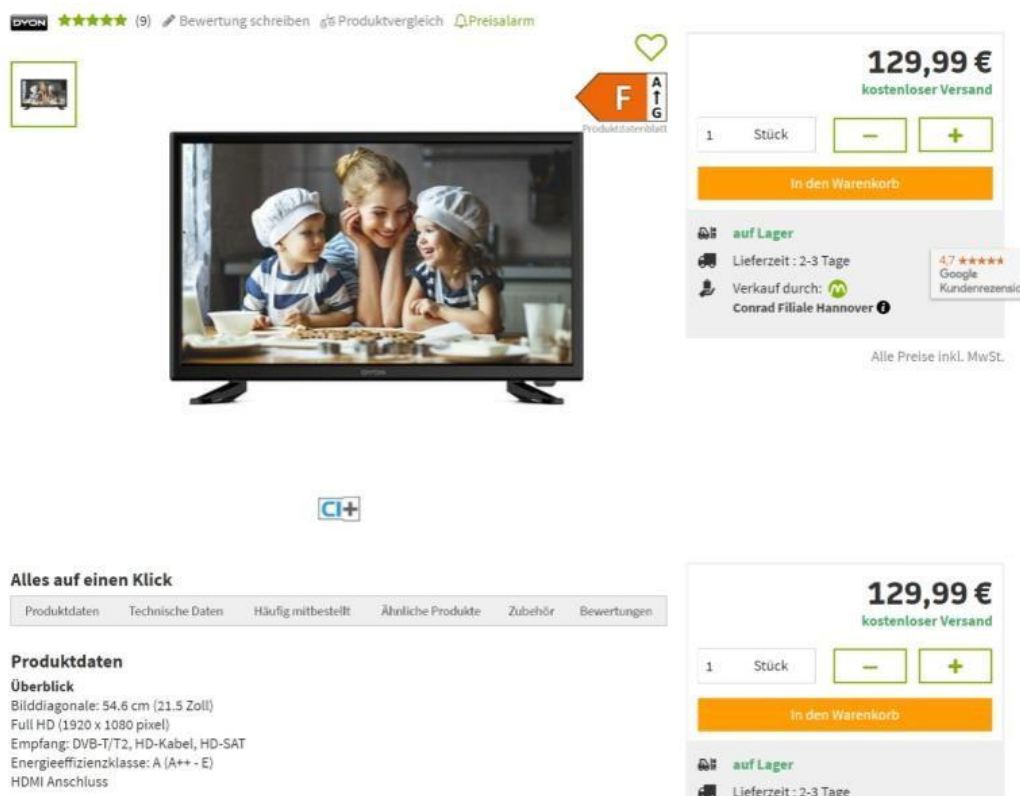
Bei sehr vielen der 32 Produktangebote, bei denen das neue Energielabel über einen Pfeil in das Angebot mit eingebunden war, war der Pfeil entweder direkt in der Nähe des Produktpreises abgebildet oder aber er war auf den ersten Blick wahrnehmbar. Lediglich bei einem Produkt befand sich der Pfeil zwar auf der gleichen Produktseite, war jedoch nur mittels Scrollen erreichbar.

Allerdings entsprach die Darstellung des Pfeils bei 26 der 32 Produktangebote nicht den sonstigen Anforderungen gem. Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2013 i.V.m. Anhang VIII. Insgesamt war auch hier eine Vielzahl der einzuhaltenden Kriterien fehlerhaft. Mehrheitlich befand sich keine schwarze Umrandung um den Pfeil und den Buchstaben der Energieeffizienzklasse (21) und/oder der Buchstabe der Energieeffizienzklasse des Produkts war nicht in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht (17).

Auf 15 Produktseiten war kein Produktdatenblatt zu finden. Auf drei Produktseiten befand sich das Produktdatenblatt zwar auf der gleichen Internetseite, war jedoch nur mittels Scrollen erreichbar. Die fehlende Bereitstellung des Produktdatenblatts seitens der Online-Händler stellt einen Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2013 i.V.m. Anhang VIII dar.

Im Zuge der Untersuchung fiel das im Folgenden abgebildete Beispiel besonders auf:

Abbildung 14: Fehlerhafte Energiekennzeichnung (Beispiel 2: Fernseher)



Quelle: <https://www.voelkner.de/products/1355742/Dyon-LIVE-22-Pro-LED-TV-54.6-cm-21.5-ZollEEK-F-A-G-DVB-T2-DVB-C-DVB-S-Full-HD-CI-Schwarz.html?offer=0701c5db4112c2495df47451be32f2a9> (abgerufen am: 28.03.2021)

Wie sich Abbildung 14 entnehmen lässt, befand sich auf der Produktseite eines Online-Marktplatz rechts oben über dem Produkt ein Pfeil mit der Angabe der Energieeffizienzklasse F – rechts daneben ist auch das Spektrum G - A abgebildet. Im Fließtext unter den „Produktdaten“ war allerdings die Angabe „Energieeffizienzklasse: A (A++ - E)“ enthalten:

Diese Angaben sind widersprüchlich. Der Online-Händler entsprach damit nicht den Vorgaben in Art. 4 Buchst. d VO (EU) 2019/2013.

6. GESAMTERGEBNIS DES MARKTCHECKS

Der Kauf von Produkten über das Internet erfreut sich größter Beliebtheit. Im Jahr 2020 belief sich der Umsatz des Online-Handels in Deutschland auf 72,8 Milliarden Euro, gegenüber dem Vorjahr ist das eine Umsatzsteigerung von rund 23 Prozent. Das Wachstum der vergangenen Jahre wurde durch die pandemiebedingten Schließungen im Einzelhandel noch beschleunigt⁴⁴. Umso wichtiger ist es, dass für Verbraucher beim Online-Kauf wichtige Produktinformationen auf einen Blick erkennbar sind, hierzu zählen insbesondere auch die Angaben zur Energieeffizienz von Produkten.

Grundsätzlich spielt das Thema Energieeffizienz bei Haushaltsgeräten für Verbraucher eine große Rolle, für eine deutliche Mehrheit der Verbraucher (82 Prozent) hat das Energielabel einen Einfluss auf ihre Kaufentscheidungen⁴⁵.

An dem Punkt setzen die zum 01.03.2021 reformierten Energielabel an: Sie sollen Verbrauchern dabei helfen, die Energieeffizienz einzelne Produkte besser einschätzen zu können. Verbrauchern soll es damit erleichtert werden, nicht nur einen positiven Beitrag zum Klimaschutz leisten zu können, sondern durch die Nutzung sparsamer Geräte auch die eigenen Energiekosten zu minimieren. Im Zuge der Reform traten unter anderem auch neue gerätespezifische Verordnungen für die nachfolgenden Produktgruppen mit Geltung zum 01.03.2021⁴⁶ in Kraft:

- Haushalts-Geschirrspüler
- Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Haushalts-Waschtrockner
- Kühl- und Gefriergeräte einschließlich Weinlagerschränke
- Elektronische Displays einschließlich Fernsehgeräte und Monitore

Um festzustellen, inwieweit Händler ihren gesetzlichen Verpflichtungen nachkommen und Verbrauchern notwendige Informationen zur Energieverbrauchskennzeichnung transparent zur Verfügung stellen, prüfte der vzbv anhand eines Online-Marktchecks, ob und in welcher Form die neuen Energielabel zum Untersuchungszeitpunkt für die Verbraucher vom Online-Handel bereitgestellt wurden beziehungsweise inwieweit die neuen Vorgaben umgesetzt wurden. Für den Online-Marktcheck wurden nach Ablauf der Übergangsfrist im Zeitraum vom 24.03.2021 bis zum 10.04.2021 insgesamt acht verschiedene Produktkategorien (d. h. Haushalts-Geschirrspüler, Haushalts-Waschmaschinen, kombinierte Haushalts-Waschtrockner, Kühlgeräte, Gefriergeräte, Weinlagerschränke, Monitore und Fernsehgeräte) der vier oben genannten Produktgruppen aus insgesamt 34 Online-Shops ausgewertet. Insgesamt wurden dabei 145 Produkte untersucht. Überprüft wurde insbesondere, inwieweit die

⁴⁴ Vgl. HDE (2021): Online Monitor 2021; IfH Köln

⁴⁵ Vgl. <https://www.gfk.com/de/presse/Energy-Labels-Germany>

⁴⁶ Einige wenige Normen der relevanten Verordnungen gelten bereits seit einem früheren Datum.

Energiekennzeichnungspflichten sowohl auf den Übersichtsseiten als auch auf den jeweiligen Produktseiten von den Online-Händlern eingehalten wurden.

Übersichtsseiten:

Insgesamt verwendeten die Online-Händler bei 47 Prozent der 145 betrachteten Produkte im Untersuchungszeitraum auf der Übersichtsseite keinen Pfeil mit dem Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Energielabel inklusive Spektrum der verfügbaren Energieeffizienzklassen. In mehr als einem Drittel der Fälle (38 Prozent) fehlten die Angaben zur Energieeffizienzklasse und/oder dem für das Label verfügbaren Bereich der Energieeffizienzklassen dabei komplett, das heißt, sie wurden auch nicht als Fließtext angegeben. Damit verstoßen die Händler nach Auffassung des vzbv gegen die Vorgaben in den jeweiligen Verordnungen: in Bezug auf Haushalts-Geschirrspüler liegt ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2017 vor, bzgl. Kühl- und Gefriergeräte ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2016, bzgl. HaushaltsWaschmaschinen und kombinierte Wäschetrockner ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. c VO (EU) 2019/2014 und bezüglich elektronischer Displays einschließlich Fernseher und Monitore ein Verstoß gegen Art. 4 Buchst. d VO (EU) 2019/2013.

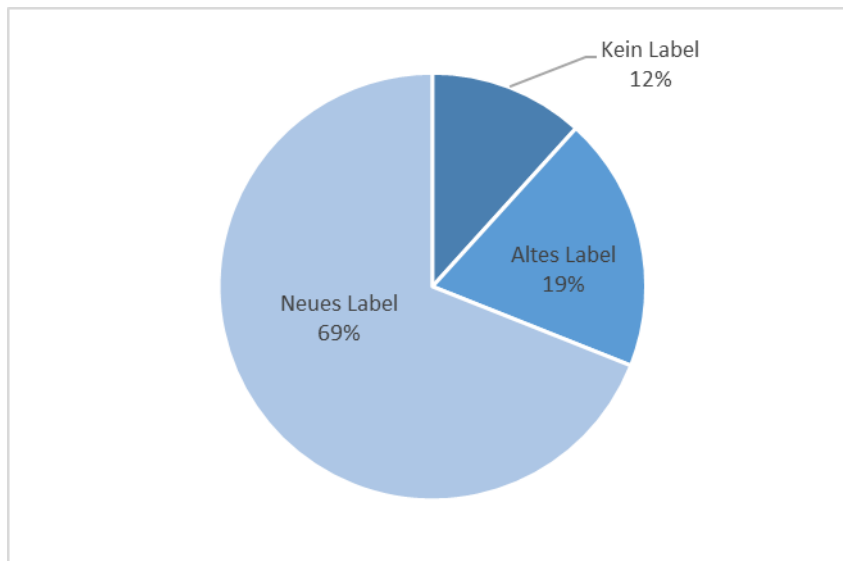
Bei vielen Produkten (81 Prozent) fand sich zudem auf der Übersichtsseite kein Hinweis auf das Produktdatenblatt. Dadurch wird der Verbraucher daran gehindert, zu Beginn der Kaufentscheidung eine sachkundige Auswahl zu treffen und die notwendigen Informationen vergleichen zu können. Aus Sicht des vzbv ist es verbraucherfreundlicher, wenn der Hinweis auf das Produktdatenblatt sich direkt auf der Übersichtsseite befindet.

Produktseiten:

Wie sich nachfolgender Abbildung 15 entnehmen lässt, fügten die Online-Händler in den 34 Online-Shops auf den 145 untersuchten Produktseiten mehrheitlich (69 Prozent) das neue Energielabel mithilfe des vorgeschriebenen Pfeils in das Angebot mit ein.

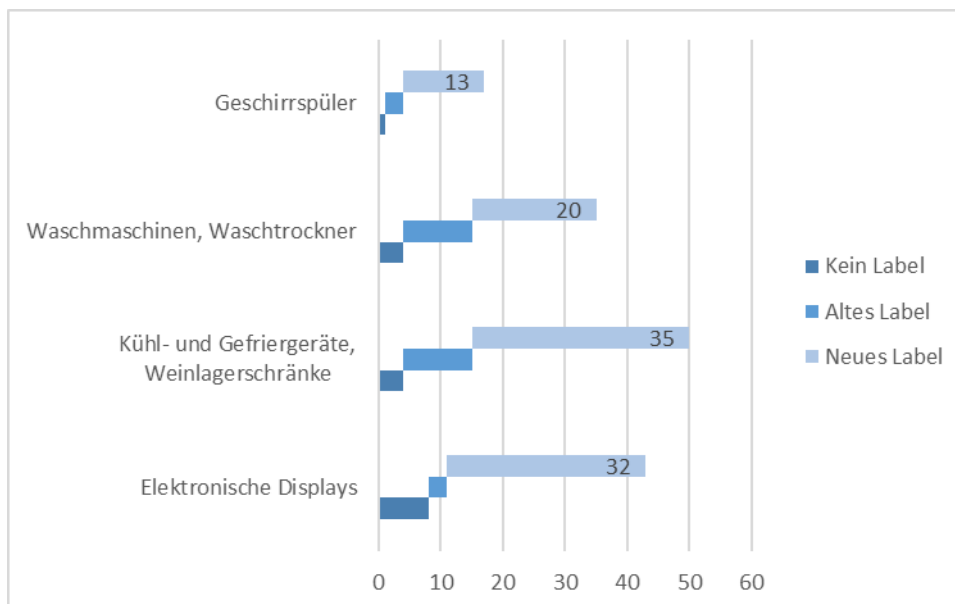
Nichtsdestotrotz wurde von den Online-Händlern bei annähernd jedem fünften Produkt (19 Prozent) noch das alte Energielabel verwendet und bei 12 Prozent der Geräte fand sich auf den Produktseiten gar kein Energielabel.

Abbildung 15: Verwendung des neuen Energielabels für alle untersuchten Produktgruppen (n=145)



Bei der Betrachtung der vier Produktgruppen lassen sich bei der Frage, ob das neue Energielabel auf der Produktseite von den Händlern mit eingebunden oder über das Pfeilsymbol zugänglich gemacht wurde, zwischen den einzelnen Gruppen keine bedeutsamen Unterschiede feststellen. Wie Abbildung 16 entnommen werden kann, fällt jedoch mit Blick auf die Produktgruppe „Haushalts-Waschmaschinen und kombinierte Wäschetrockner“ auf, dass hier die OnlineHändler im Vergleich seltener das neue Energielabel verwendeten.

Abbildung 16: Verwendung des neuen Energielabels für alle untersuchten Produktgruppen im Vergleich (n=145)



Bei sehr vielen (96 Prozent) der 100 Produktangebote, bei denen das neue Energielabel über einen Pfeil in das Angebot mit eingebunden war, war der Pfeil entweder direkt in der Nähe des Produktpreises abgebildet (68 Prozent) oder aber er war auf den ersten Blick wahrnehmbar (29 Prozent). Nur sehr vereinzelt befand sich der Pfeil zwar auf der gleichen Produktseite, war jedoch nur mittels Scrollens

auf der Website erreichbar (2 Prozent) oder er war nicht auf der Produktseite zu finden (2 Prozent).

Im Rahmen des Online-Marktchecks wurde zudem geprüft, inwieweit die sonstigen Anforderungen an die Einbindung des Energielabels mithilfe des Pfeils gemäß den europarechtlichen Vorgaben eingehalten werden. Dabei wurden die in Tabelle 9 aufgeführten Kriterien überprüft und zu jedem Kriterium Verstöße festgestellt⁴⁷. Am häufigsten (41 Prozent) befand sich keine schwarze Umrandung um den Pfeil und den Buchstaben der Energieeffizienzklasse. Mit einem Anteil von 31 Prozent war der Buchstabe der Energieeffizienzklasse des Produktes nicht in einer Schriftgröße abgebildet, die der des Preises entspricht und mit einem Anteil von 16 Prozent war der Bereich der Energieeffizienzklassen nicht zu 100 Prozent in schwarzer Farbe gehalten. Im Vergleich dazu kamen die restlichen drei Kriterien wie der Umstand, dass der Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse nicht in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils positioniert war (7 Prozent), der Pfeil nicht gut sichtbar und lesbar war (2 Prozent) und der Pfeil nicht in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label abgebildet wurde (2 Prozent), weitaus weniger häufig vor.

Tabelle 9: Übersicht der prozentualen Verstöße gegen die Vorgaben zur Darstellung des Ergebnis der darstellerischen Anforderungen an den Pfeils

Format		Prozentualer Anteil
1	Pfeil ist nicht in der Farbe der Energieeffizienzklasse des Produkts auf dem Label	2
2	Buchstaben der Energieeffizienzklasse des Produkts sind nicht in einer Schriftgröße, die der des Preises entspricht	31
3	Bereich der verfügbaren Energieeffizienzklassen ist nicht zu 100 % in schwarzer Farbe	6
4	Pfeil ist nicht gut sichtbar und lesbar (bspw. durch farbigen Hintergrund)	2
5	Buchstabe des Pfeils der Energieeffizienzklasse ist nicht in der Mitte des rechteckigen Teils des Pfeils positioniert	7
6	Keine schwarze Umrandung um den Pfeil und den Buchstaben der Energieeffizienzklasse	41

Auf knapp jeder fünften untersuchten Produktseite (19 Prozent) war kein Produktdatenblatt zu finden. Nach Auffassung des vzbv stellt die fehlende Bereitstellung des Produktdatenblatts einen Verstoß dar.

Wie sich im Rahmen der Untersuchung erkennen ließ, wurden Verbrauchern im Internet nach der Einführung der neuen Energielabel nicht in jedem Fall transparente und einheitliche Angaben über die Energieeffizienz der oben genannten untersuchten Geräte zur Verfügung gestellt.

Der vzbv hat auf der Grundlage der Ergebnisse des Online-Marktchecks 14 Abmahnungen ausgesprochen. Gegenstand waren unter anderem die fehlende Angabe des Spektrums, nicht vorhandene Produktdatenblätter oder nicht vorhandene Energiekennzeichnungen.

⁴⁷ Als Basis wurde die Summe der Mehrfachnennungen verwendet.

Kontakt

*Verbraucherzentrale
Bundesverband e.V.*

*Sabine Lund und Marie Barz
Marktbeobachtung Energie*

*Rudi-Dutschke-Straße 17 10969
Berlin*

MBEnergie@vzbv.de